

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3089

26. Oktober 1976
vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Rüttimattweg und Weidenweg", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 19. Mai 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Rüttimattweg und Weidenweg" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. Juni bis 27. Juli 1976 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1976 und im Amtsanzeiger Nr. 13 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 25. Juni 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1976 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 19. Mai 1976 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Rüttimattweg und Weidenweg" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/23/0 (Bau- und Strassenlinienplan), 23/SP/0/7 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/9 (Mutation zum Zonenplan) vorgesehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Ingenieurbüro H. Burri, Sonnenweg 2,
Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

X Kantonsforstamt

- Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

